

Rechtsanwälte und Gesellschafter

Björn Frommer
Axel Gillessen
Marc Hügel
Katja Nikolaus
Johannes Waldorf

Rechtsanwälte¹

Florian Aigner
Eva Ametsbichler
David Appel
Johanna Beitlich
Andreas Berger⁵
Elzbieta Bisle
Ron Bisle²
Anja Bonk
Thomas Bratschko
Maximilian Braun⁵
Mirko Brüß
Denise Ebeling
Sabine Ebner
Christiane Echterhoff
Christoph Eichler
Rebekka Engbarth
Matthias Fitzau⁴
Eva-Maria Forster
Thorsten Glock^{2,3,5}
Janine Groß
Daniela Grund²
Felix Heinkelein
Philip Hemmerich
Steve Hillebrand
Franziska Hörl
Thomas Janker
Alexander Jelonek
Jung-Hun Kim
Linda Kirchhoff
Carolin Kluge
André Koch
Ina Kufer
Claudia Lucka
Frank Metzler
Elena Naebkhel
Thorsten Nagl²
Cornelia Raiser
Manuel Roderer⁵
Eva von Rüden
Anamaria Scheunemann
Christian Schlundt
Florian Schweinberger
Sandrine Schwertler
Susanne Sternhardt
Tobias Stinglwagner
Marco Taschini
Florian Thür
Amireh Venske
Alexander Yazigi
Anna Zimmermann

1 in Anstellung
2 LL.M.
3 Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht
4 Wirtschaftsjurist
(Universität Bayreuth)
5 Zertifizierter Datenschutz-
beauftragter DSB-TÜV



Aktennummer _____
Ansprechpartner _____
Telefon _____ 089 / 24 88 99 710 - Mo bis Fr 08.00 - 18.00 Uhr -
Telefax _____ 089 / 24 88 99 711
E-Mail _____ post@waldorf-frommer.de
Website _____ www.waldorf-frommer.de
Datum _____ .06.2018



Studiocanal GmbH



– Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzung –

Sehr



wir wenden uns im Auftrag der Studiocanal GmbH, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, an Sie. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Bitte lesen Sie sich das folgende Schreiben in Ruhe durch.

1. Warum schreiben wir Sie an?

Die urheberrechtlich geschützten Werke unserer Mandantschaft werden vielfach illegal und kostenlos im Internet verbreitet. Und dies, obwohl jedem klar sein sollte, dass aktuelle Filme, Musiktitel, Hör-/Bücher etc. weder in Geschäften noch im Internet „verschenkt“ werden.

Um es an einem Bild zu verdeutlichen: Niemand käme auf die Idee, illegale Kopien

am Eingang eines Elektronikmarktes zu verschenken und damit die Verkäufe der Original-Titel zu vereiteln. Dass dies zu enormen Verlusten führt, versteht jeder. Gleiches gilt für illegale Umsonst-Angebote im Internet.

Exakt dies ist vorliegend passiert:

Über Ihren Internetanschluss wurden Inhalte unserer Mandantschaft mit Hilfe eines sog. *Filesharing-Programmes* (P2P-Client) unerlaubt angeboten und dabei an Dritte übertragen.

Filesharing-Programme dienen dem Austausch von Daten zwischen unbekanntem Nutzern. Beliebte Programme sind zum Beispiel µTorrent, Vuze (Azureus), Transmission und BitComet für das *Filesharing-Protokoll* BitTorrent oder MLDonkey, Shareaza und eMule für das *Filesharing-Protokoll* eDonkey2000.

Aber auch bei vermeintlichen Streaming-Diensten, wie PopcornTime, Time4Popcorn, Cuevana, Zona und Isoplex, handelt es sich in Wirklichkeit um Filesharing-Programme.

Konkret wurde über Ihren Internetanschluss das Werk

Early Man [Early Man - Steinzeit bereit], Film

bzw. Teile davon über das Filesharing-Protokoll bittorrent angeboten, übertragen und damit einer Vielzahl von Personen unentgeltlich zur Verfügung gestellt:

Werk:	Early Man [Early Man - Steinzeit bereit]
Werktyp:	Film
Mandant:	Studiocanal GmbH
File-Hash:	578EBAA32B74D150DA2D9CA5DC401A5EB2850CC3
Download-Angebotszeit:	[REDACTED].2018 20:18:43 bis [REDACTED].2018 20:19:19
IP-Adresse:	[REDACTED]

Die Dokumentation der Rechtsverletzung erfolgte mit Hilfe des *Peer-to-Peer Forensic Systems* (PFS) der Digital Forensics GmbH. Die Zuverlässigkeit des Systems wird regelmäßig durch Gutachten überprüft. Zudem wurde die Fehlerfreiheit der Ergebnisse auch von diversen Sachverständigen in gerichtlichen Verfahren bestätigt.

2. Wie kommen wir auf Sie?

Um in Erfahrung zu bringen, über welchen Internetanschluss die Rechtsverletzung erfolgt ist, hat unsere Mandantschaft das vorgeschriebene gerichtliche Auskunftsverfahren durchgeführt (§ 101 Abs. 9 UrhG).

Auf Grundlage des in der Anlage beigefügten Gerichtsbeschlusses hat Ihr Provider Sie als Anschlussinhaber beaufkuntet:

Kontaktaten:



Provider:

Unitymedia

Eine unmittelbare Beteiligung Ihrer Person an diesem Verfahren ist weder möglich noch vorgesehen, da Ihre Identität erst im Nachgang des Gerichtsverfahrens bekannt wurde.

Der im Gerichtsbeschluss aufgeführte Netzbetreiber kann sich von Ihrem Vertragspartner unterscheiden, sofern es sich bei Ihrem Provider etwa um einen sog. Reseller handelt.

3. Wie ist der Vorgang rechtlich zu bewerten?

Die Werke unserer Mandantschaft sind als geistiges Eigentum durch das Urheberrechtsgesetz (UrhG) geschützt. Deshalb dürfen urheberrechtlich geschützte Werke grundsätzlich nicht ohne Erlaubnis kopiert (illegale Vervielfältigung nach § 16 UrhG) oder zum Download angeboten werden (illegale öffentliche Zugänglichmachung nach § 19 a UrhG).

Soweit Sie als Inhaber des Internetanschlusses bereits wissen oder jedenfalls vermuten, dass eine andere Person die Rechtsverletzung begangen hat, müssen Sie nachvollziehbar vortragen, wer zum konkreten Tatzeitpunkt Zugriff auf Ihren Internetanschluss hatte und ernsthaft als Täter in Betracht kommt. Insoweit trifft Sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes eine sekundäre Darlegungslast, die eine Nachforschungspflicht hinsichtlich der Nutzung Ihres Anschlusses beinhaltet (Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.05.2010, Az. I ZR 121/08 – *Sommer unseres Lebens*; Urteil vom 15.11.2012, Az. I ZR 74/12 – *Morpheus*; Urteil vom 08.01.2014, Az. I ZR 169/12 – *Be-arShare*; Urteil vom 11.06.2015, Az. I ZR 19/14 – *Tauschbörse I*; Urteil vom 11.06.2015, Az. I ZR 7/14 – *Tauschbörse II*; Urteil vom 11.06.2015, Az. I ZR 75/14 – *Tauschbörse III*; Urteil vom 12.05.2016, Az. I ZR 48/15 – *Everytime we touch*; Urteil vom 06.10.2016, Az. I ZR 154/15 – *After-life*; Urteil vom 30.03.2017, Az. I ZR 19/16 – *Loud*; siehe auch Bundesverfassungsgericht, Beschlüsse vom 23.09.2016, Az. 2 BvR 1797/15 und 2 BvR 2193/15).

4. Welche Ansprüche macht unsere Mandantschaft geltend?

Unsere Mandantschaft ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich berechtigt, Unterlassungs-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wegen der vorliegenden Rechtsverletzung an dem Werk

Early Man [Early Man - Steinzeit bereit], Film

geltend zu machen.

– Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung –

Unsere Mandantschaft hat Anspruch auf die sofortige Unterlassung weiterer Rechtsverletzungen (§ 97 Abs. 1 UrhG). Unsere Mandantschaft ist gesetzlich angehalten, Sie vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens abzumahnern und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufzufordern (§ 97 a Abs. 1 UrhG). Dadurch sollen die Gerichte entlastet werden und den Parteien die Chance gegeben werden, eine außergerichtliche Klärung ohne zusätzliche Gerichtskosten herbeizuführen.

Wir haben diesem Schreiben das Muster einer Unterlassungserklärung beigelegt, das auf die oben aufgeführte Rechtsverletzung beschränkt ist. Sollten Sie Fragen zur Formulierung haben, können Sie uns gern kontaktieren.

– Ersatz des entstandenen Schadens –

Unsere Mandantschaft hat Anspruch auf Ersatz des ihr entstandenen Schadens (§ 97 Abs. 2 UrhG).

Für die Schadenshöhe gilt Folgendes: Der sog. Lizenzschaden entspricht gerade nicht dem Verkaufspreis eines einzelnen Exemplars. Denn das Werk wurde vorliegend nicht nur einmal heruntergeladen, sondern vielmehr einer unbegrenzten und unkontrollierbaren Vielzahl von anonymen Nutzern zum Download angeboten.

Im Interesse einer außergerichtlichen Klärung ist unsere Mandantschaft jedoch bereit, einen niedrigen Schadensersatz in Höhe von **EUR 700,00** anzusetzen.

Zum Vergleich: Der Bundesgerichtshof geht von deutlich höheren Schadensersatzbeträgen aus, zum Beispiel EUR 3.000,00 für das Angebot einer Musik-CD (Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.06.2015, Az. I ZR 19/14 – *Tauschbörse I*; Urteil vom 11.06.2015, Az. I ZR 7/14 – *Tauschbörse II*; Urteil vom 11.06.2015, Az. I ZR 75/14 – *Tauschbörse III*).

– Ersatz der Rechtsverfolgungskosten –

Unsere Mandantschaft hat zudem Anspruch auf Zahlung der Rechtsverfolgungskosten, die durch unsere Einschaltung entstanden sind (§ 97 a Abs. 3 S. 1 UrhG).

Die Rechtsverfolgungskosten berechnen sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auf Basis der Gegenstandswerte des Unterlassungs- und Schadensersatzanspruches (§ 22 Abs. 1 RVG).

Der Gegenstandswert des Unterlassungsanspruches wurde gemäß § 97 a Abs. 3 S. 2 UrhG auf EUR 1.000,00 begrenzt. Der Gegenstandswert des Schadensersatzanspruches beträgt EUR 700,00.

Insgesamt errechnen sich die Rechtsverfolgungskosten wie folgt:

Gegenstandswert Unterlassungsanspruch	EUR	1.000,00
Gegenstandswert Schadensersatzanspruch	EUR	700,00
Gesamtgegenstandswert	EUR	1.700,00

Achtung: Die im Rahmen der vorstehenden Berechnung aufgeführten Gegenstandswerte dienen lediglich der Berechnung der Rechtsverfolgungskosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und sind daher **keine Zahlbeträge!** Vielmehr betragen die zu zahlenden Rechtsverfolgungskosten:

1,3 Gebühr (2300 VV RVG) aus Gegenstandswert EUR 1.700,00	EUR	195,00
Auslagenpauschale (7002 VV RVG)	EUR	20,00
Summe Rechtsverfolgungskosten	EUR	215,00

Sollten Sie die Zahlung verweigern und es zu einem Gerichtsverfahren kommen, kann das Gericht die Unbilligkeit der Streitwertbegrenzung auf EUR 1.000,00 feststellen und einen höheren Gegenstandswert bestätigen. Dies würde zu deutlich höheren Kosten führen.

– Zu zahlender Gesamtbetrag –

Insgesamt beläuft sich die Gesamtforderung unserer Mandantschaft auf EUR 915,00:

Schadensersatz	EUR	700,00
Rechtsverfolgungskosten	EUR	215,00
Zu zahlender Gesamtbetrag	EUR	915,00

5. Welche Fristen müssen Sie beachten?

Eine von Ihnen unterzeichnete Unterlassungserklärung muss bis zum

07.2018

eingehen.

Die Zahlung muss bis

07.2018

erfolgt sein.

Die Zahlung hat ausschließlich auf folgendes Konto der Kanzlei als Empfangsvertreter zu erfolgen:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte
IBAN: DE60 7008 0000 0598 4105 02
BIC: DRESDEFF700
Bank: Commerzbank München
Verwendungszweck: 

Um eine reibungslose Zuordnung Ihrer Zahlung zu gewährleisten, achten Sie bitte auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks bzw. verwenden Sie den beiliegenden Überweisungsträger.

6. Wann ist diese Auseinandersetzung beendet?

Mit fristgerechtem Eingang einer unterzeichneten Unterlassungserklärung sowie vollständiger Zahlung in Höhe von **EUR 915,00** sind sämtliche Ansprüche in dieser Angelegenheit erledigt und die Auseinandersetzung vollständig beendet.

Sollten Sie die Fristen verstreichen lassen und keinerlei Rückmeldung geben, müssten wir unserer Mandantschaft empfehlen, Sie gerichtlich in Anspruch zu nehmen, was zu deutlich höheren Kosten führen kann.

7. Wo finden Sie weitere Informationen?

Informationen zu aktuellen Gerichtsverfahren in vergleichbaren Fällen finden Sie unter **NEWS** auf:

www.waldorf-frommer.de

Wir sind jederzeit bereit, uns mit Ihrer persönlichen Sichtweise auseinander zu setzen. Natürlich entstehen hierbei keine weiteren Kosten. Im Gegenteil: Unsere Mandantschaft möchte eine faire Lösung finden.

Gerne stehe ich, Lisa Ferner, Ihnen persönlich unter der Nummer **089 / 24 88 99 710** zur Verfügung. Sollte ich gerade nicht erreichbar sein, kann Ihnen sicherlich auch mein Sekretariat bei vielen Fragen weiterhelfen.

Selbstverständlich können Sie mich auch schnell und unkompliziert per E-Mail unter post@waldorf-frommer.de erreichen. Bitte geben Sie hierbei Ihr Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen



Unterlassungserklärung [Redacted]

Hiermit verpflichtet sich

[Redacted] (im Folgenden: Anschlussinhaber)

gegenüber

Studiocanal GmbH, Neue Promenade 4, 10178 Berlin

es ab sofort zu unterlassen, das Werk

Early Man [Early Man - Steinzeit bereit], Film

oder Teile daraus über das Filesharing-Protokoll bittorrent im Internet zum elektronischen Abruf bereitzuhalten.

Anschlussinhaber verpflichtet sich gegenüber der Studiocanal GmbH für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von der Studiocanal GmbH nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Landgericht überprüft werden.



[Redacted signature area with dotted lines]

Im Original an: WALDORF FROMMER Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12, 80336 München